

Fall 2: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Platzverweis

Sachverhalt

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg und sind zusammen mit PHM Beier zur Überwachung des Hamburger Hauptbahnhofs eingesetzt. Sie nehmen soeben eine Person (P) zur Feststellung der Identität mit zur Dienststelle.

Als Sie die Dienststelle betreten wollen, stellt sich Ihnen ein unbeteiligter Dritter (D) in den Weg. Er versperrt Ihnen den Zugang zur Dienststelle, indem er sich mit beiden Händen fest am Türrahmen des Eingangsbereiches festklammert. Der D äußert Ihnen gegenüber: „Mir reicht es mit dieser ständigen Polizeigewalt gegen Unschuldige!“

Sie fordern den D auf, die Tür frei zu geben. Daraufhin klammert sich der D nur noch fester an den Türrahmen. Sie drohen dem D an, die Maßnahme notfalls mit Zwang durchzusetzen. Der D zeigt sich jedoch unbeeindruckt und setzt sein Handeln fort.

Daraufhin lösen Sie die Finger des D mittels Fingerhebel vom Türrahmen, so dass der D aus dem Eingangsbereich der Dienststelle entfernt werden kann.

Aufgabe

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Durchsetzung der getroffenen Zwangsmaßnahme gegenüber D (Ziffer 4.1 bis 4.7 des Prüfschemas)!

Lösungsvorschlag:

4 Zwang

4.1 Benennung der Art des Zwanges

Durch das Lösen der Finger des D vom Türrahmen mittels Fingerhebel wurde unmittelbarer Zwang in Form körperlicher Gewalt gem. § 2 Abs. 1, 2 UZwG angewendet, um den Platzverweis gem. § 38 BPolG im präventiven Normalvollzug gem. § 6 Abs. 1 VwVG durchzusetzen.

4.2 Zulässigkeit der Vollstreckung

Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges in Form körperlicher Gewalt müsste nach § 6 Abs. 1 VwVG im präventiven Normalvollzug **zulässig gewesen** sein.

Dazu müsste es sich bei der durchzusetzenden Maßnahme zunächst um einen **Verwaltungsakt** (VA) i. S. d. § 35 VwVfG gehandelt haben.

Dies wäre jede hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen trifft.

Der Platzverweis war, als polizeiliche Verfügung gem. § 38 BPolG, ein VA.

Somit handelte es sich bei der durchzusetzenden Maßnahme um einen VA i. S. d. § 35 VwVfG.

Weiterhin müsste der VA auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine **Handlung**, Duldung oder Unterlassung gerichtet gewesen sein. In diesem Fall kam eine Handlung in Betracht. Der D wurde aufgefordert, den Eingangsbereich der Dienststelle zu verlassen, also ein Handeln vorzunehmen.

Somit war der VA auf ein Handeln gerichtet.

Zudem müsste der VA gem. § 43 VwVfG **wirksam** geworden sein.

Dies ist der Fall, wenn der VA dem Adressaten gem. § 41 VwVfG bekannt gegeben wurde und der VA gem. § 44 VwVfG nicht richtig war.

Dem D wurde ein Platzverweis erteilt. Die Maßnahme wurde dem Adressaten gem. § 41 VwVfG bekannt gegeben.

Nichtigkeitsgründe gem. § 44 VwVfG waren nicht erkennbar.

Somit war der VA gem. § 43 VwVfG wirksam geworden.

Weiterhin müsste der VA **vollstreckungsfähig** gewesen sein.

Das heißt, der VA müsste unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet oder dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt sein.

In diesem Fall dürfte der Widerspruch gegen den Platzverweis keine aufschiebende Wirkung entfaltet haben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bei unaufschiebbaren Maßnahmen von PVB.

Kapitel 2 Übungssachverhalte mit Lösungen

Da der D den Zugang zur Dienststelle und somit den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb gestört hat, handelte es sich bei dem Platzverweis um eine solche unaufschiebbare Maßnahme, die durch PVB erlassen wurde. Somit entfiel die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Der VA war somit vollstreckungsfähig.

Zudem müsste der VA **vollstreckungsbedürftig** gewesen sein.

Hierunter ist die Notwendigkeit der Zwangsanwendung zu verstehen.

Der D leistete der Aufforderung, den Eingangsbereich zu verlassen, keine Folge. Daher war es notwendig, Zwang anzuwenden.

Somit war der VA vollstreckungsbedürftig.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 VwVG lagen im Ergebnis vor.

Des Weiteren müsste das **richtige Zwangsmittel** gem. § 9 Abs. 1 VwVG gewählt worden sein.

Zwangsmittel sind gem. § 9 Abs. 1 VwVG die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang.

Die Ersatzvornahme gem. § 10 VwVG und das Zwangsgeld gem. § 11 VwVG hätten hier nicht zum Erfolg geführt. Daher waren sie hier untunlich.

Somit war **unmittelbarer Zwang** gem. § 12 VwVG anzuwenden.

Unmittelbarer Zwang ist gem. § 2 Abs. 1 UZwG die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

Hier kam die Anwendung der **körperlichen Gewalt** in Betracht.

Körperliche Gewalt gem. § 2 Abs. 2 UZwG ist jede unmittelbare Einwirkung auf Personen oder Sachen.

Laut Sachverhalt wurden die Finger des D mittels Fingerhebel vom Türrahmen gelöst.

Somit wurde hier körperliche Gewalt i. S. d. § 2 Abs. 2 UZwG angewendet.

Das richtige Zwangsmittel gem. § 9 Abs. 1 VwVG wurde gewählt.

Im Ergebnis war somit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, in Form körperlicher Gewalt, nach § 6 Abs. 1 VwVG im präventiven Normalvollzug zulässig und es wurde das richtige Zwangsmittel gewählt.

4.3 Adressat des Verwaltungszwanges

Die Maßnahme müsste sich gegen den richtigen Adressaten gerichtet haben.

Grundsätzlich richtet sich der Zwang gegen die Person, die sich der polizeilichen Maßnahme widersetzt bzw. der Maßnahme nicht Folge leistet. Hier kam der D dem Platzverweis nicht nach.

Somit war der D der richtige Adressat.

4.4 Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigte Personen

Die Beamten müssten zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigt gewesen sein.

Die handelnden Beamten waren PVB des Bundes. Als solche waren sie gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Nr. 1 UZwG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolBG zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs berechtigt.

4.5 Besondere Vorschriften – Androhung/Besondere Anforderungen

Gem. § 13 Abs. 1 VwVG sind die Zwangsmittel schriftlich anzudrohen. Aus dem Regelzusammenhang zwischen § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVG und § 37 VwVfG lässt sich herleiten, dass eine mündlich zulässige Polizeiverfügung auch mit einer nur mündlichen Zwangsanordnung verbunden werden kann.

Die Zwangsanwendung wurde durch die PVB angedroht und festgesetzt. Damit wurde das Verfahren eingehalten

4.6 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/Verhältnismäßigkeit

Die Anwendung körperlicher Gewalt müsste gem. § 4 UZwG **verhältnismäßig** gewesen sein.

Das ist sie, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Anwendung körperlicher Gewalt müsste **geeignet** gewesen sein.

Das ist sie, wenn sie objektiv zwecktauglich ist, das polizeiliche Ziel zu erreichen.

Polizeiliches Ziel war es, den D aus dem Eingangsbereich zu entfernen, um die Dienststelle mit dem Polizeipflichtigen P betreten zu können. Das Lösen der Finger des D vom Türrahmen war objektiv zwecktauglich, das polizeiliche Ziel zu erreichen.

Die Anwendung der körperlichen Gewalt war daher geeignet.

Die Anwendung der körperlichen Gewalt müsste auch **erforderlich** gewesen sein.

Erforderlich ist sie, wenn sie von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen (des unmittelbaren Zwanges) diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Denkbar wäre ggf. auch ein Ergreifen des D, z. B. an den Schultern, und ein Herausziehen seiner Person aus dem Eingangsbereich gewesen. Da der D sich aber mit beiden Händen fest am Türrahmen festgeklammert hatte, ist davon auszugehen, dass diese Form der Anwendung der körperlichen Gewalt nicht zum Ziel geführt hätte. Eine mildere Maßnahme als das Lösen der Finger vom Türrahmen mittels Fingerhebel war nicht ersichtlich.

Somit war die Anwendung körperlicher Gewalt auch erforderlich.

Die Anwendung der körperlichen Gewalt müsste auch **angemessen** gewesen sein.

Kapitel 2 Übungssachverhalte mit Lösungen

Angemessen ist sie, wenn sie zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Rechtsgüterabwägung hat zu erfolgen.

Die Anwendung körperlicher Gewalt diente dazu, den D aus dem Eingangsbereich zu entfernen, um ein ungestörtes Funktionieren staatlicher Einrichtungen, den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die Mitnahme des P zur Dienststelle zu gewährleisten.

Dem gegenüber standen die Grundrechte des D, hier die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und die körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, in die durch die Zwangsanwendung eingegriffen wurde.

Die geschützten Rechtsgüter haben in ihrer Wertigkeit überwogen. Der Eingriff in die Rechte des D war nur von kurzer Dauer, von geringer Intensität und führte zu keinen dauerhaften Schäden bei der Person. Der D hielt sich ungerechtfertigter Weise im Eingangsbereich auf und störte dadurch den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes. Der D hat dadurch keinen Nachteil erlitten, der erkennbar zum Erfolg der Maßnahme außer Verhältnis stand.

Die Anwendung der körperlichen Gewalt war demnach auch angemessen.

Somit war die Anwendung körperlicher Gewalt gem. § 4 UZwG insgesamt verhältnismäßig.

4.7 Feststellung der Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Durchsetzung dieser Maßnahme

Die zwangsweise Durchsetzung des Platzverweises gem. § 38 BPolG gegenüber dem D mittels körperlicher Gewalt gem. § 6 Abs. 1 VwVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Abs. 2 UZwG war somit rechtmäßig.